

# Reglement

## über die Förderung der Pfarreizusammenschlüsse

### Erläuternder Bericht des Exekutivrates an die Versammlung der Delegierten

#### Allgemeine Bemerkungen

In seiner Antwort vom 10. September 2009 auf das Postulat Claude Schenker und Ferdyn Bucher hat der Exekutivrat sich aus vier Hauptgründen für Pfarreizusammenschlüsse ausgesprochen:

- a) Die zahlreichen **Gemeindezusammenschlüsse** haben es nicht verfehlt, Fragen über die Zukunft der Pfarreien und ihre Aufrechterhaltung in den gegenwärtigen Strukturen aufzuwerfen. Die Gemeindezusammenschlüsse haben zu Überschneidungen zwischen Pfarreien und Gemeinden geführt, welche die Verwaltungen im Einzelfall erschwert haben. So ist es nichts Aussergewöhnliches, für eine Pfarrei mehrere Gemeinden zu zählen oder umgekehrt. In einer Zeit, in der es darum geht, die administrativen Strukturen zu vereinfachen, hat der Gedanke, Pfarreizusammenschlüsse zu unterstützen, ganz natürlich seinen Weg gefunden. Denken wir nur an die Probleme mit den Einwohnerkontrollen oder der Erhebung der Pfarreisteuern.
- b) Die Bildung von **Seelsorgeeinheiten** war ein erster Schritt in Richtung Näherrücken der Pfarreien dank gemeinsamer Bewältigung von Aufgaben durch die betroffenen Pfarreien sowohl in finanzieller wie in seelsorgerischer Hinsicht. Die Pfarreiräte lernen so, ihre Kompetenzen, ihre Arbeitslasten und ihre Sorgen bei der Geschäftsführung zu teilen. Mit der Bildung der Seelsorgeeinheit sind Aufgaben natürlich auf den Administrationsrat (Verbandsvorstand) dieser Seelsorgeeinheit übergegangen. Die rückläufige Zahl Priester spricht ebenfalls für eine Gruppierung der Pfarreien; es ist nicht haltbar, dass der Moderator einer grossen Seelsorgeeinheit mehrere Abende pro Monat für die Teilnahme an den Sitzungen der Pfarreiräte einsetzen muss.
- c) Das **Desinteresse der Pfarreimitglieder** an den Angelegenheiten ihrer Pfarrei hat sich in den vergangenen Jahren zugespitzt; der Exekutivrat hatte noch nie zuvor so viele Demissionen von Pfarreiräten innert zwei Jahren zu verzeichnen. Diese Situation wirft natürlich Fragen auf über die Schwierigkeiten bei der Ersetzung der Demissionierenden. Unter diesem Blickwinkel wird eine Pfarreifusion ein grösseres Potential an Kandidatinnen und Kandidaten bieten. Parallel dazu empfiehlt es sich, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Pfarreiräte ausdrücklicher aufzuzeigen.

- d) Auch die **finanzielle Situation** der Pfarreien hat sich in den letzten Jahren verschlechtert. Die Pfarreien könnten dank einer Fusion nebst einer höheren Effizienz grosse Einsparungen verwirklichen. Eine Fusion könnte auch dazu führen, dass das Pfarreipersonal besser geschult und in der Lage ist, die buchhalterischen Prozesse zu bewältigen. In der Tat ist die Erfahrung gemacht worden, dass bei den Buchführungen gewisse Unzulänglichkeiten bestehen. Wahr ist, dass mehrere Pfarreien in personeller Hinsicht über bescheidene Mittel verfügen, dies ganz abgesehen davon, dass eine Mithilfe durch gemeinnützige Arbeit unerlässlich ist.

Anlässlich der Sitzung der Delegiertenversammlung vom 4. Dezember 2009 ist die Antwort des Exekutivrates auf das Postulat Schenker/Bucher befürwortend aufgenommen worden. Auf dieser Grundlage hat der Exekutivrat einen Reglementsentwurf für die Förderung von Pfarreizusammenschlüssen ausgearbeitet. Dieser ist vom 15. Februar bis zum 15. April (mit Verlängerung bis zum 30. April) bei den Pfarreien in die Vernehmlassung gegeben worden.

### **Ergebnisse der Vernehmlassung bei den Pfarreien**

Von den gegenwärtig 135 Pfarreien im Kanton Freiburg haben 98 auf die Vernehmlassung geantwortet, wovon gute fünfzig keine besonderen Bemerkungen zu formulieren hatten. Es sind mehrere durchaus stichhaltige Bemerkungen zu grundsätzlichen Fragen eingegangen, die den Exekutivrat bewogen haben, das Projekt zu überarbeiten, um einen kohärenten Entwurf vorzulegen. Im Folgenden geben wir die Hauptbemerkungen und die entsprechende Haltung des Exekutivrates dazu wieder.

Was die Bemerkungen der Pfarreien zu den Artikeln selber anbelangt, werden diese bei der Vorstellung der einzelnen Artikel direkt erläutert.

#### **I. Allgemeine Bemerkungen der Pfarreien**

##### **1. Betrag der bei Fusionen gewährten Beiträge**

Der vorgeschlagene Beitrag ist zu niedrig und kein Anreiz für eine Fusion. Dies die Bemerkung zahlreicher Pfarreien, mit dem gleichzeitigen Zusatz, dass sie nicht beabsichtigten, der kantonalen Körperschaft grössere finanzielle Mittel anzubieten.

Als der Exekutivrat seinen Bericht zum Postulat Schenker/Bucher vorstellte, legte er das Projekt zur Förderung der Pfarreizusammenschlüsse in groben Zügen dar. Er war sich bereits bewusst, dass die vorgeschlagenen Beträge nicht wirklich attraktiv sind, und dass man sie vor allem nicht mit den vom Staat für Gemeindegemeinschaften angebotenen Beträgen, und auch nicht mit den Beträgen, die beispielsweise die jurassische kantonale Körperschaft ausbezahlen wird, vergleichen durfte.

Der Exekutivrat rief damals in Erinnerung, dass die Körperschaft über keine eigenen finanziellen Mittel verfügt, und dass sie völlig von den Pfarreien abhängig ist. Dies bedeutete, dass die Vorschläge vernünftig sein mussten, ansonsten ihre Ablehnung zu erwarten gewesen wäre. Ausserdem ist nicht erwiesen, dass bescheidene Mittel keinerlei Einfluss auf die Zusammenschlüsse haben werden; verschiedene Pfarreien werden sicherlich gerne die Beiträge in Empfang nehmen, die sie erhalten können, wie hoch diese auch ausfallen mögen.

Die Bemerkungen der Pfarreien haben jedoch den Exekutivrat bewogen, seine Beitragsvorschläge zu überdenken. Er hat in der Tat festgestellt, dass die kleinen Pfarreien, deren Anzahl Katholikinnen und Katholiken weit unter 500 liegt, nur einen geringfügigen Beitrag, nämlich zwischen Fr. 1'500 und Fr. 2'500, erhalten hätten, was nicht gerade ein Anreiz ist. Die besser gestellten Pfarreien wiederum riskierten, aufgrund der Gewichtung des Beitrages mit dem Steuerpotentialindex (StPI) einen Beitrag weit unter Fr. 5'000 zu erhalten. Wichtig ist aber doch, dass auch Pfarreien, die sich in einer gesunden finanziellen Lage befinden, für einen Zusammenschluss gewonnen werden können.

Der Exekutivrat schlägt folglich vor, unter Beibehaltung des Betrages von Fr. 10 pro Pfarreimitglied bis zu höchstens 500 Pfarreimitgliedern jeder Pfarrei einen Mindestbeitrag von Fr. 5'000 zu überweisen, wobei dieser Betrag mit dem Steuerpotentialindex zu gewichten wäre. Mehrere Pfarreien würden so dank ihres niedrigen Steuerpotentialindex und einer Anzahl Pfarreimitglieder über 500 einen Betrag über Fr. 5'000 erhalten (Beispiele unter Kommentar zu Art. 2, S. 6). Um ausserdem möglichst viele Pfarreien zu einem Zusammenschluss zu bewegen, schlägt der Exekutivrat vor, für jede Fusion einen Betrag von Fr. 2'000 für einen Zusammenschluss von drei Pfarreien, von Fr. 4'000 für einen Zusammenschluss von vier Pfarreien, von Fr. 6'000 für einen Zusammenschluss von fünf Pfarreien usw. zu bezahlen.

## 2. Gewichtung des Grundbeitrages mit dem Kehrwert des Steuerpotentialindex

Der Exekutivrat räumt von vornherein ein, was einige Pfarreien aufgeworfen haben: Der Steuerpotentialindex ist von der Versammlung der Delegierten noch nicht angenommen worden. Er stellt einen neuen Index dar, der auf dem Reglement, das Ihnen vorgelegt wird, beruht. Die gesetzliche Grundlage ist somit gegeben, und es bestehen diesbezüglich keinerlei juristische Probleme.

Dies wird auch der Index sein, der anlässlich der Revision des Statuts der Körperschaft vorgeschlagen wird, um den neuen Finanzausgleich zu berechnen. Einige sind der Meinung, dass mit der Einführung dieses neuen Indexes anlässlich des Reglements über die Förderung der Pfarreizusammenschlüsse die Delegierten der Versammlung vor vollendete Tatsachen gestellt werden, da sie es nicht mehr wagen würden, sich gegen den neuen Index zu stellen, soweit sie diesen ja bereits mit der Annahme dieses Reglements angenommen hätten.

Diesem Argument hält der Exekutivrat zwei Bemerkungen entgegen:

- Zunächst einmal behält die Versammlung der Delegierten ihre Souveränität gegenüber dem Vorschlag, einen neuen Gewichtungsindex anzuwenden.
- Ausserdem bietet der Steuerpotentialindex folgende Vorteile gegenüber dem gegenwärtig von der Besoldungskasse eingesetzten Index:
  - Er entspricht besser den Gegebenheiten jeder Pfarrei.
  - Er wird jedes Jahr für einen Durchschnitt von drei Jahren berechnet, sodass ein grosses Auseinanderklaffen von einem Jahr zum anderen vermieden wird.
  - Er führt zu einer stärkeren Solidarität zwischen den besser gestellten und den ärmeren Pfarreien.
  - Er berücksichtigt die detaillierten Steuerergebnisse jeder Pfarrei, anstatt sich nur auf Gesamtergebnisse zu beziehen.

Aus diesem Grund unterbreitet Ihnen der Exekutivrat heute diesen neuen Index. Sollte die Versammlung der Delegierten ihn ablehnen, so würde der Index der

Besoldungskasse für den gesamten Zeitraum der Pfarreizusammenschlüsse, also bis Ende 2015, zum Tragen kommen.

Mehrere Pfarreien haben sich auch gefragt, ob eine Gewichtung des Grundbeitrages überhaupt nötig sei, da dieser ohnehin der neuen, aus der Fusion entstandenen Pfarrei zukommt. Dabei wird vergessen, dass die Gewichtung eben gerade dazu beiträgt, einerseits den deutlichen Abständen zwischen ärmeren Pfarreien Rechnung zu tragen und andererseits die ärmeren Pfarreien im Verhältnis zu den besser gestellten vermehrt zu unterstützen. Auch dies ist eine Form der Solidarität.

### 3. Zweck des Reglements

Einige Pfarreien haben hervorgehoben, dass dieser Reglementsentwurf weder die seelsorgerischen Aspekte noch die seelsorgerischen Ansprechpartner berücksichtigt. Diesbezüglich muss daran erinnert werden, dass der Zweck des Reglements die Gewährung einer Finanzhilfe an Pfarreien im Falle von Zusammenschlüssen, und nicht die Berücksichtigung pastoraler Aspekte ist. Dies bedeutet nicht, dass der Exekutivrat für diese Aspekte kein offenes Ohr hat; jedoch ist die Unterstützung der seelsorgerischen Ansprechpartner in erster Linie Sache der Pfarreiräte innerhalb der Seelsorgeeinheiten. Selbstverständlich wird der Exekutivrat es nicht verfehlen, die Pfarreien weiterhin in allen Wirkungsbereichen zu unterstützen.

### 4. Einsparungen durch die Zusammenschlüsse

Einige Pfarreien sind der Ansicht, dass die Zusammenschlüsse keine finanziellen Einsparungen bringen werden; sie würden gar mehr kosten, da Personal zu entlohnen sein wird, wo dieses zurzeit häufig gemeinnützige Arbeit leistet.

Der Exekutivrat sieht die Sache aus einem anderen Blickwinkel. Zunächst sind Einsparungen sehr wohl möglich dank der Zusammenführung der Sekretariats- oder Buchführungsaufgaben. Das Internet und die Informatik erlauben eine Vereinfachung sowohl der administrativen wie der buchhalterischen Prozesse. Ausserdem können die Fusionen eine Steigerung der Effizienz der Verwaltung bringen, wenn diese gut organisiert und die Ausbildung gewährleistet ist. Die Investition wird damit gewinnbringend.

### 5. Verpflichtung zu Pfarreizusammenschlüssen

Es ist auch der Vorschlag gemacht worden, den widerspenstigen Pfarreien, d.h. den Pfarreien, die in Schwierigkeiten stecken und die nicht die geeigneten Massnahmen treffen, eine Fusion vorzuschreiben.

Zurzeit erwägt der Exekutivrat keine Zwangsfusionen. Auch der Staat hat hinsichtlich Gemeindegemeinschaften keine solche Massnahme getroffen. Der Exekutivrat möchte durch überzeugende Argumente und punktuelle Unterstützung Ergebnisse erzielen. Bevor Zwangsfusionen angeordnet werden, deren Ergebnis zufallsbedingt ausfallen könnten, kann eine Pfarrei unter die Vormundschaft der Körperschaft gestellt werden oder es können ihr dringliche Massnahmen vorgeschrieben werden.

## 6. Organisation von Ausbildungskursen für Pfarreiräte

Mehrere Pfarreien, die von Fusionen nicht wirklich überzeugt sind, vertreten die Meinung, dass der Exekutivrat zunächst einmal Grundausbildungskurse für die Pfarreiräte und das Pfarreipersonal anbieten sollte.

Das Eine schliesst das Andere nicht aus. Der Exekutivrat hat sich bereits Gedanken darüber gemacht, hat er doch in den Plan für die Amtszeit Seminare eingetragen, deren die Einen für die Pfarreiräte und die Anderen für das Pfarreipersonal bestimmt sind. Er ist in der Tat überzeugt, dass die Verwaltung der Pfarrei verbessert werden kann, wenn die für die Pfarrei verantwortlichen Personen und BuchhalterInnen besser geschult sind. Geplant sind Kurse ab 2011.

## 7. Verlust der Pfarreiautonomie

Der Exekutivrat ist im Gegenteil der Meinung, dass ein Zusammenschluss die Autonomie der neuen Pfarrei dank ihrer grösseren Kohäsion, ihrer stärkeren Kraft, ihrer umfassenderen Mittel und ihrer höheren Effizienz stärkt. Eine Pfarrei, die nicht mehr in der Lage ist, sich zu verwalten, verliert ihre Autonomie, da sie immer mehr auf externe Hilfe zurückgreifen muss.

## 8. Weitere Bemerkungen

Der Exekutivrat präzisiert zudem, dass die Pfarreipfründen nicht in die Fusionsvereinbarung aufgenommen werden, jedoch Gegenstand separater, durch die Aufsichtskommission über die Pfarreipfründen behandelter Vereinbarungen bilden.

Was einen allfälligen Saldo des Fusionsfonds anbelangt, wird dieser natürlich auf die Pfarreien verteilt, wenn sich kein anderer löblicher Zweck in ihrem Interesse ergibt.

## 9. Vom Exekutivrat zur Verfügung gestellte Unterlagen

Der Exekutivrat wird den Pfarreien eine Muster-Vereinbarung sowie eine Checkliste der im Falle einer Fusion zu erfüllenden Aufgaben zur Verfügung stellen.

## **II. Kommentar zu den einzelnen Artikeln**

### Artikel 1: Grundsatz

Artikel 1 bestimmt den Hauptzweck des Reglementsentwurfs; er begründet die Kompetenz der Körperschaft zur Förderung der Pfarreizusammenschlüsse mittels einer Finanzhilfe. Der Ausdruck « namentlich » bedeutet, dass sich die Körperschaft nicht auf eine Finanzhilfe beschränken wird, sondern dass sie sich tatsächlich durch den Exekutivrat zur Verfügung stellen wird, um die Fusionen zu fördern. Absatz 2 präzisiert die Dauer der Bereitstellung des Fusionsfonds; der Exekutivrat beabsichtigt, Fusionsvereinbarungen letztmals am 31. Dezember 2015 zu berücksichtigen, um die Fusionsbemühungen so auf eine vernünftige Zeitspanne zu konzentrieren.

### Artikel 2: Betrag der Finanzhilfe

In Anbetracht der geringen finanziellen Mittel der kantonalen Körperschaft musste die Finanzhilfe auf 10 Franken pro Pfarreimitglied für höchstens 500 Pfarreimitglieder beschränkt

werden. Wie jedoch bereits zu Beginn dieses Berichtes erwähnt, werden alle an der Fusion teilnehmenden Pfarreien mindestens Fr. 5'000 erhalten. Und die weniger gut gestellten Pfarreien werden mehr als Fr. 5'000 erhalten, wenn die Zahl ihrer Pfarreimitglieder sich um die 500 oder darüber bewegt und ihr Steuerpotentialindex unter 1 liegt. Um möglichst viele Pfarreien zu einem Zusammenschluss zu bewegen, wird ausserdem vorgeschlagen, für jede Fusion einen zusätzlichen Betrag von Fr. 2'000 für eine Fusion von 3 Pfarreien, von Fr. 4'000 für eine Fusion von 4 Pfarreien, von Fr. 6'000 für eine Fusion von 5 Pfarreien usw. zu gewähren.

Ein Beispiel genügt, um dies aufzuzeigen:

Drei Pfarreien fusionieren: A hat 300 Pfarreimitglieder und einen Steuerpotentialindex von 0,80  
B hat 350 Pfarreimitglieder und einen Steuerpotentialindex von 1,20  
C hat 1200 Pfarreimitglieder und einen Steuerpotentialindex von 0,65

Erhaltener Beitrag: A:  $300 \times 10 : 0,80 = \text{Fr. } 3'750$ , aufgerundet auf Fr. 5'000  
B:  $350 \times 10 : 1,20 = \text{Fr. } 2'916$ , aufgerundet auf Fr. 5'000  
C:  $500 \times 10 : 0,65 = \text{Fr. } 7'692$ , garantierter Beitrag

Zusätzlicher Beitrag für eine Fusion von 3 Pfarreien (neue Pfarrei D): Fr. 2'000

Gesamtbeitrag für diese Fusion: Fr. 5'000 + Fr. 5'000 + Fr. 7'692 + Fr. 2'000 = **Fr. 19'692**

Schliesslich wurde, damit der Betrag der Finanzhilfe nicht mehrere Male berechnet werden muss, als massgebendes Datum jenes der letzten Pfarreiversammlung, welche die Vereinbarung angenommen hat, festgehalten

#### Artikel 3: Berechnung der Finanzhilfe bei aufeinander folgenden Fusionen

Hier wurde das gleiche Prinzip wie für die Gemeindegemeinschaften angewendet: Eine Pfarrei kann für zwei aufeinander folgende Zusammenschlüsse nicht zweimal eine Finanzhilfe beanspruchen. Sie nimmt jedoch normal teil bei der Berechnung des je nach Anzahl fusionierender Pfarreien gewährten zusätzlichen Beitrages.

Beispiel:

Nehmen wir als Beispiel wiederum den Fall des Artikels 2. Die neue Pfarrei D fusioniert mit zwei anderen Pfarreien, E (600 Pfarreimitglieder und einen StPI von 0,80) und F (900 Pfarreimitglieder und einen StPI von 1,20). Der Beitrag wird wie folgt ausfallen:

Pfarrei D: Fr. 0

Pfarrei E:  $500 \times \text{Fr. } 10 : 0,80 = \text{Fr. } 6'250$

Pfarrei F:  $500 \times \text{Fr. } 10 : 1,20 = \text{Fr. } 4'166$ , angehoben auf Fr. 5'000

Zusätzlicher Beitrag für eine Fusion von 3 Pfarreien: Fr. 2'000

Gesamtbeitrag für diese Fusion: Fr. 0 + Fr. 6'250 + Fr. 5'000 + Fr. 2'000 = Fr. 13'250.

#### Artikel 4: Verfahren

Das Verfahren muss unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zuständigkeiten der verschiedenen Behörden einfach ausgestaltet sein. Es verteilt sich auf vier Stufen: Zunächst muss die Vereinbarung von allen betroffenen Pfarreiräten angenommen werden; danach ist sie dem Exekutivrat zu unterbreiten, der seine Stellungnahme abgibt und den voraussichtlichen Beitrag berechnet; fällt die Stellungnahme positiv aus, so können die Pfarreien den definitiven Entwurf ihren jeweiligen Pfarreiversammlungen unterbreiten. Nachdem der Exekutivrat die Vereinbarung definitiv angenommen hat, wird diese der

Diözesanbehörde übermittelt, welche über die Fusion entscheidet und das Datum des Inkrafttretens der Vereinbarung bestätigt.

#### Artikel 5: Ausrichtung der Finanzhilfe

Wenn der Fusionsfonds ausreicht, so wird die Finanzhilfe innert 3 Monaten nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung ausgerichtet; beinhaltet er wegen zahlreich vollzogener Fusionen nicht genügend Mittel, um die letzten Beiträge auszurichten, so wird die Bezahlung aufgeschoben, bis der Fonds wieder geöffnet ist.

Die Reihenfolge der Beitragszahlungen folgt der chronologischen Reihenfolge der Annahme der Vereinbarungen: dem Datum der letzten Pfarreversammlung, die die Vereinbarung angenommen hat.

#### Artikel 6: Fonds für die Förderung der Zusammenschlüsse

Anlässlich der letzten Versammlung der Delegierten der Besoldungskasse vom 17. März 2010 ist die Überführung des Betrages von Fr. 130'000 aus der Bilanz der Besoldungskasse in jene der Körperschaft angenommen worden. Es ist daran zu erinnern, dass diese Summe nicht verwendet werden konnte, da kein Reglement vorhanden war, das eine Entnahme erlaubt hätte.

Bei der Prüfung des Voranschlages 2010 haben die Delegierten der kantonalen Körperschaft der Eintragung eines Betrages von Fr. 50'000 zugestimmt. Der Exekutivrat schlägt vor, mit dieser Vorgehensweise bis zum Voranschlag 2016 weiterzufahren, indem jedes Jahr aufs Neue ein Betrag von Fr. 50'000 eingetragen wird. Für die Pfarreien sollte diese finanzielle Belastung erträglich sein.

Zudem schlägt der Exekutivrat vor, bis zur Jahresrechnung 2015 die Hälfte des jährlichen Ertragsüberschusses in den Fusionsfonds einzubringen, jedoch höchstens Fr. 50'000 pro Jahr. Dem Fonds ist bereits ein Ertragsüberschuss von Fr. 50'000 aus der Rechnung 2009 zugeflossen.

Sollten die Vorschläge des Exekutivrates angenommen werden, so könnte der zur Verfügung stehende Fonds sich auf mindestens Fr. 530'000 belaufen. Wenn man die Hälfte der allfälligen Rechnungsüberschüsse hinzufügt, so kann füglich von einem Fonds in Höhe von Fr. 600'000 ausgegangen werden.

Der Exekutivrat möchte die Fusionsbemühungen auf die Zeit bis Ende des Rechnungsjahres 2015 konzentrieren (die letzten Beiträge würden in dem Fall 2016 ausbezahlt), sodass die Pfarreien sich unverzüglich daran setzen, die Fusionsmöglichkeiten zu prüfen.

#### Artikel 7: Verwaltung des Fonds

Der Fonds wird natürlich vom Exekutivrat verwaltet werden, der über alle für die Zusammenstellung der Fusionsbeiträge notwendigen Daten verfügen und die Zahlungen je nach Disponibilitäten vornehmen wird.

#### Artikel 8: Schlussbestimmungen

Wie weiter oben bereits dargelegt, hat die Versammlung der Delegierten der Besoldungskasse die Überführung von Fr. 130'000 aus der Bilanz der Kasse in die Bilanz der kantonalen Körperschaft am vergangenen 27. März angenommen. Dieser Transfer wird ab der Annahme des Reglements seine Wirkung entfalten.

#### Artikel 9: Referendum

Entsprechend dem Artikel 59 des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg vom 14. Dezember 1996 unterliegt dieses Reglement dem fakultativen Referendum.

Artikel 10 : Inkrafttreten

Um den Zusammenschluss der Pfarreien Estavayer-le-Gibloux und Villarlod, der am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, berücksichtigen zu können, schlägt der Exekutivrat das Inkrafttreten des Reglements rückwirkend auf dieses Datum vor.

Hingegen sieht er nicht, wie es möglich sein sollte, einer Fusion, die vor dem 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, Rechnung zu tragen.

Der Exekutivrat empfiehlt Ihnen die Annahme dieses Reglementsentwurfs, der in Richtung einer Verbesserung der pfarreilichen Strukturen geht.

Freiburg, den 10. Juni 2010

Im Namen des Exekutivrates

Der Präsident:

Jean-Paul Brügger

Der Generalsekretär:

Hans Rahm